

31. Oktober 1973

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.  
Unterkommission 9-Information.  
Beschaffung, Uebermittlung und Verbreitung von Informationen

Politisches Departement. Notiz undatiert (Beilage)

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammen-  
arbeit in Europa haben unter Berücksichtigung der Schlussempfehlun-  
gen von Helsinki verschiedene Vereinbarungen getroffen.

Gestützt auf die Vorlage des Politisches Departements und aufgrund  
der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht über die Schlussempfehlungen von Helsinki betreffend  
freihere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art  
zur Stärkung des Friedens sowie betreffend die Allgemeine Erklärung  
der Menschenrechte, nach welcher jeder Mensch das Recht auf freie  
Meinungsausserung hat, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EPD 3 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- . FZD 9 " "
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*S. W. A. U. T.*

SCHWEIZ

31.10.73

Unterkommission 9 - InformationArbeitspapierBeschaffung, Uebermittlung und Verbreitung von InformationenPräambel

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa haben unter Berücksichtigung von

- Ziffer 42, 43 und 47 der Schlussempfehlungen von Helsinki, nach welchen u.a. eine freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zur Stärkung des Friedens und zur Verständigung zwischen den Völkern der Teilnehmerstaaten und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit beiträgt,

sowie von

- Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nach welchem jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, welches Recht die Freiheit umfasst, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten,

folgende Vereinbarungen getroffen :

I. Definitionen

1. Unter Informationen sind sämtliche Formen mündlicher, gedruckter, gefilmter und gesendeter Information zu verstehen, darunter auch Berichte und Kommentare aller Art.
2. Unter Informationsträgern sind alle Einrichtungen zu verstehen, die der Verbreitung der in Art. 1 genannten Informationen dienen, insbesondere Redaktionen und Verlage von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Broschüren, Presse- und Bildagenturen, sowie Radio- und Fernsehstationen.

3. Unter der Bezeichnung Journalist sind alle Personen, inklusive technisches und administratives Hilfspersonal, zu verstehen, die sich aus beruflichen Gründen mit der Beschaffung, Verwertung und Uebermittlung von Informationen befassen. Insbesondere fallen darunter Berichterstatter der politischen und Fachpresse, sowie von Radio und Fernsehen. Als Journalisten im Sinne dieses Artikels gelten ferner Auslandskorrespondenten, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sie sich permanent oder nur vorübergehend in einem anderen Teilnehmerstaat aufhalten.

## II. Beschaffung und Uebermittlung von Informationen

4. Jeder Informationsträger eines Teilnehmerstaates hat das Recht, bei jedem anderen Teilnehmerstaat mindestens einen Journalisten zu akkreditieren.

5. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten jede zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erleichterung zu gewähren, insbesondere :

- jederzeitige ungehinderte Ein- und Ausreise;
- bei ständiger Akkreditierung rasche Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung;
- freie Wahl des Arbeitsortes;
- Bewegungs- und Reisefreiheit innerhalb des Gastlandes;
- freier Transfer von Gehältern und Spesen;
- ungehinderte Ein- und Ausfuhr des für die Berufsausübung erforderlichen technischen Materials, unter Verzicht auf Zollbelastung und unter möglichst vereinfachten Formalitäten.

6. Journalisten dürfen nur wegen schweren Vergehen aufgrund von Beschlüssen ausgewiesen werden, die auf veröffentlichten Gesetzen beruhen. Es sind ihnen die Gründe der Ausweisung ausführlich darzulegen. Den Journalisten steht im Falle der Ausweisung ein Rekursrecht zu.
7. Die Teilnehmerstaaten gewähren Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten die freie und ungehinderte Beschaffung von Informationen und den raschen Zugang zu freigewählten Informationsquellen öffentlicher oder privater Natur.
8. Weder dem Journalisten noch seinen Informanten dürfen durch die Beschaffung bzw. Erteilung zugänglicher Informationen Nachteile entstehen. Das journalistische Berufsgeheimnis ist zu wahren.
9. Die Teilnehmerstaaten gewährleisten die freie, rechtzeitige, ungekürzte und unverfälschte Uebermittlung von Informationen in andere Teilnehmerstaaten durch alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Uebermittlungskanäle.

### III. Verbreitung von Informationen

10. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, sämtliche Zollbelastungen, mengenmässige Beschränkungen sowie sonstige juristische, administrative und technische Hindernisse, die der Einfuhr, dem Verkauf, der Abonnierung oder der Ausleihe von Druckschriften aller Art aus anderen Teilnehmerstaaten entgegenstehen, innerhalb einer Frist von ..... aufzuheben.
11. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, den in Art. 10 genannten Druckschriften die gleichen Bedingungen für den

Verkauf, die Abonnierung oder die Ausleihe zu gewähren wie den einheimischen Publikationen.

12. Der freie und ungestörte Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen aus anderen Teilnehmerstaaten ist sicherzustellen.
13. Aus der Anwendung der Bestimmungen von Art. 10 und 12 dürfen keinem Informationsempfänger Nachteile entstehen
14. Die Bezahlung von Zeitungen und Zeitschriften erfolgt in der Währung des Teilnehmerstaates, in welchem diese zum Verkauf oder zur Abonnierung gelangen. Sofern kein freier internationaler Zahlungsverkehr besteht, kann der Erlös dem ausländischen Informationsträger auf ein Konto in Landeswährung gutgeschrieben werden, über welches dieser Informationsträger innerhalb des Verkaufsstaates frei verfügen kann.

#### IV. Förderung der Zusammenarbeit

15. Die Teilnehmerstaaten unterstützen Projekte der Zusammenarbeit zwischen den Informationsträgern. Insbesondere fallen darunter der Austausch von Zeitungsartikeln und -seiten, von Radio- und Fernsehprogrammen sowie von Berichten der Presseagenturen. Jeder Teilnehmerstaat fördert und erleichtert überdies die Gewährung von Interviews bekannter Persönlichkeiten der andern Teilnehmerstaaten und den Austausch solcher Interviews mit Informationsträgern anderer Teilnehmerstaaten.

#### V. Allgemeine Bestimmungen

16. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen keinerlei Restriktionen ausser denjenigen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Gesundheit und Moral notwendig und gesetzlich vorgesehen sind.